SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

FD Tiefbau und Grünflächen
Eing. 02. Okt. 2019

MUT VERBINDET

TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Fachdienst Tiefbau und Grünflächen
Abteilung Tiefbau
Roonstraße 42
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: ka/07/2019/k5/fö
Ihre Nachricht vom: 26.07.2019
Mein Zeichen: VII 425 - 35924/2019
Meine Nachricht vom: /

Jochen Müller
Jochen.Mueller@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4717
Telefax: +49-431-988-6-174717

01. Oktober 2019

Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben
hier: Deckenerneuerung K 5 inkl. Radweg

Betreff
Ihr Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit vom 26.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Nr. 1 Gemeindesverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) kann der Ausbau von verkehrswichtigen kommunalen Straßen - wie beispielsweise Kreisstraßen - gefördert werden. Förderfähige Ausbauvorhaben beinhalten in der Regel eine Verbreiterung oder eine Verstärkung der vorhandenen Fahrbahn.
Des Weiteren können nach § 15 (3) Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in gemeindlicher Baulast gefördert werden. Darüber hinaus hat das Land mit § 2 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein (GVFG-SH) angesichts des hohen Investitionsbedarfs in den Erhalt dieser verkehrswichtigen Straßen eine weitere Fördermöglichkeit geschaffen. Bei Deckenbaumaßnahmen werden bauliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne großflächiger Instandsetzung (z.B. Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbelag, Ersatz der Deckschicht) und die Erneuerung der Fahrbahndecke gefördert, wozu auch eine Binderschicht gehören kann, sofern diese für die rechnerisch nachgewiesene Belastungsklasse erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, hat mir unter dem 27.08.2019 Ihre Antragsunterlagen auf Anerkennung der

Förderfähigkeit für das im kommenden Jahr geplante o. g. Sanierungsvorhaben zur Entscheidung vorgelegt.

Die Stadt Neumünster plant die Sanierung der Kreisstraße 5 (K 5) und dem straßenbegleitenden Radweg von Station 0+170 im Abschnitt 30 bis Station 0+000 im Abschnitt 010. Die K 5 befindet sich im nördlichen Stadtgebiet und verbindet die Gemeinden Loop (nordwestlich von Neumünster) und die Gemeinde Großharrie (nordöstlich von Neumünster) miteinander. Die geplante Baulänge erstreckt sich von der Einmündung zur Straße „Am Moor" in östliche Richtung bis zur Stadtgrenze in 1.607 m Länge. Die mittlere Fahrbahnbreite der K 5 beträgt im vorgesehenen Ausbaubereich ca. 5,50 m und die des Radweges ca. 2,00 m. Der durchschnittliche tägliche Verkehrswert (DTV) beträgt in diesem Bereich 2.000 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von rd. 3,0%. Zweck der Maßnahme ist es einen regelgerechten Fahrbahnaufbau gemäß RStO 12 zu erhalten. Gemäß den vorhandenen Bohrkernen (mittlere Dicke von rd. 21,0 cm) ist der vorhandene Asphaltaufbau gemäß Gutachter der Belastungsklasse 1,8 zuzuordnen. Aus der errechneten Verkehrsbelastungszahl resultiert lediglich die Belastungsklasse 1,0, womit der vorhandene Aufbau überdimensioniert ist.

Nach Mitteilung des LBV.SH Standortes Rendsburg sind in dem genannten Streckenabschnitt sichtbare Mängel in der Oberflächenbeschaffenheit zu erkennen. Dieses stellt sich in Längs- und Querrissen, Ausmagerungen und Splittverlust dar. Zudem gibt es stellenweise keinen Schichtenverbund zwischen den Asphaltschichten. In den Bereichen des Radweges sind zusätzlich Wurzelschäden vorhanden.
Die Deckenerneuerung beinhaltet die ersten 11,0 cm profilgerecht zu fräsen. Hierauf aufbauend wird eine 6,0 cm starke Asphalttragschicht AC 16 TN sowie eine anschließende 4,0 cm starke Asphaltdeckschicht AC 11 DN eingebaut.
Der Radweg weist eine Aufbaustärke von 7,2 bis zu 8,5 cm auf. Geplant ist ein Hocheinbau mit einer Asphaltdeckschicht AC 5 DL in einer Stärke von 3,0 cm. An Stellen wo der Asphalt besonders beschädigt ist, aufgrund von hochwachsenden Wurzeln, sollen die vorhandenen bituminösen Schichten aufgenommen werden und durch ungebundene Tragschichten wieder hergestellt werden.

Der LBV.SH Standort Rendsburg kommt in seiner fachtechnischen und zuwendungsrechtlichen Bewertung der Antragsunterlagen und der hierin dokumentierten baulichen Vorgehensweise zu dem abschließenden Ergebnis, dass die geplanten Sanierungsarbeiten den Fördertatbestand der Deckenerneuerungen im Sinne der Ziffer 2.1.10 der Förderrichtlinie erfüllen und somit der Einsatz von GVFG-SH- bzw. FAG-Fördermitteln gerechtfertigt ist. Die Gesamtbaukosten der vorstehenden Einzelmaßnahmen sind auf 785.000,00 € veranschlagt, von denen nach Absetzung der nicht deckenbauspezifischen Leistungen (u.a. Einbau von Asphalttragschichtmaterial) zunächst rd. 458.400,00 € als zuwendungsfähig gewertet werden können.
Der Fördertatbestand des Ausbaus im Sinne der Ziffer 2.1.1, 2.1.3 bzw. 2.1.4 der Förderrichtlinie kann im vorliegenden Fall nicht in Ansatz gebracht werden.

Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbarten Fortsetzung der GVFG-SH-Förderung aus Landesmitteln ab 2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) seine strategische Neuausrichtung im KStB-Förderbereich abgeschlossen.

Auf Grundlage der mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft getretenen Neufassung des GVFG-SH wird zurzeit auch die noch bis Ende 2019 gültige KStB-Förderrichtlinie überarbeitet. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist hierbei eine Modifizierung des Antragsverfahrens vereinbart worden. Im Vorgriff auf diese Anpassung erkläre ich mich bereit, die für 2020 hier in Rede stehende geplante Sanierung bereits unter der Bvh.Nr. 672.509 nachträglich in das Förderprogramm 2019 aufzunehmen und hiermit die von kommunaler Seite gewünschte frühzeitige Planungssicherheit zu schaffen. Die Förderung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Regelquote für Deckenerneuerungen von 50% vorgesehen.

Nach Abschluss der Programmplanung - etwa Ende Februar 2020 - werde ich mit der Übersendung des kreisbezogenen Programmauszuges dann auch über die konkrete Höhe der für Ihre Fördervorhaben vorgesehenen Jahresförderrate unterrichten.

Abschließend nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass aus der vorstehenden Anerkennung der Förderfähigkeit keine Förderzusage abgeleitet werden kann. Der LBV.SH Standort Rendsburg (Fachbereich 454) erhält als zuständige Prüf- und Bewilligungsinstitution eine Durchschrift meines heutigen Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Nadolny

Heike Nadolny